

§ 2

Die Vorschriften über die Abrundung von Pfennigbeträgen finden keine Anwendung, wenn die Verbraucherpreise auf Grund folgender Preisvorschriften errechnet werden:

- a) „Listen der Verbrauchsabgabensätze und Handelsspannen (Herausgegeben vom Ministerium für Handel und Versorgung und dem Ministerium der Finanzen für die Waren der Schlüsselnummer 4000 [Textilien und Bekleidung]).“
- b) „Preislisten für Nahrungs- und Genußmittel (Schlüsselnummer 1100 bis 1600 und 2100 bis 2400) vom 1. Januar 1955“, soweit darin Festpreise vorgeschrieben sind. (Herausgegeben vom Ministerium für Handel und Versorgung).
- c) Preisverordnungen, Preisanordnungen oder Preisbewilligungen der Preisbildungsstellen, soweit Festpreise oder Preise in absoluten DM-Beträgen festgelegt worden sind oder werden.

§ 3

Diese Preisanordnung tritt am 15. September 1955 in Kraft und gilt auch für nichterfüllte Verträge.

Berlin, den 1. September 1955

Ministerium der Finanzen

I. V.: M. S c h m i d t
Stellvertreter des Ministers

Preisanordnung Nr. 436.

— Anordnung zur Änderung der Preisanordnung Nr. 409 —

Anordnung über die Weiterberechnung der auf Grund der Preisanordnung Nr. 406 — Anordnung über die Preise für Eisen und Stahl — eingetretenen Stahlpreiserhöhungen durch die Drahtziehereien —

Vom 1. September 1955

Im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 3 Abs. 3 der Preisanordnung Nr. 409 vom 26. März 1955 (GBl. I S. 238) erhält folgende Fassung:

„Betriebe, die auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 9. August 1950 zur Förderung des Handwerks (GBl. S. 827) besteuert werden, erhalten gezogenen Stahldraht zu den am 31. März 1955 gültig gewesenen Preisen.

Dies gilt nur insoweit, als die Betriebe das Material über die Handwerksgenossenschaften beziehen.“

§ 2

Diese Preisanordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1955 in Kraft.

Berlin, den 1. September 1955

Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau
Wunderlich
Minister

Dritte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Einführung Staatlicher Standards und Durchführung der Standardisierungsarbeiten in der Deutschen Demokratischen Republik.

— Kurzzeichen und Symbole für Technische Normen —

Vom 16. August 1955

Auf Grund des § 17 der Verordnung vom 30. September 1954 über die Einführung Staatlicher Standards und Durchführung der Standardisierungsarbeiten in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 821) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Um zu erreichen, daß jede Technische Norm in der Deutschen Demokratischen Republik ein bestimmtes Kurzzeichen oder Symbol trägt, das sie von anderen Technischen Normen unterscheidet, müssen alle von volkseigenen Betrieben, Instituten, Dienststellen usw. verwendeten Kurzzeichen und Symbole für Technische Normen vom Amt für Standardisierung genehmigt sein,

§ 2

Die Ministerien und Staatssekretariate m. e. G. werden verpflichtet, ein Verzeichnis der in ihrem Bereich verwendeten Kurzzeichen und Symbole dem Amt für Standardisierung bis zum 31. Dezember 1955 einzureichen.

Das Amt für Standardisierung prüft die Verzeichnisse und kann im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium bzw. Staatssekretariat in dem Fall, daß gleiche Kurzzeichen oder Symbole für verschiedene Technische Normen verwendet werden, bestimmen, welche Technische Normen von den betreffenden Betrieben bzw. Instituten usw. anders gekennzeichnet sein sollen.

§ 3

Nicht in den Verzeichnissen nach § 2 dieser Durchführungsbestimmung enthaltene, neu einzuführende Kurzzeichen und Symbole müssen von den Betrieben über ihre zuständige Hauptverwaltung zur Genehmigung beim Amt für Standardisierung eingereicht werden.

§ 4

Ein Kurzzeichen oder Symbol ist genehmigt und darf verwendet werden, wenn es in ein beim Amt für Standardisierung zu führendes Verzeichnis eingetragen und im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik veröffentlicht ist

§ 5

Kurzzeichen und Symbole, die bis zum 31. März 1956 nicht genehmigt sind, dürfen nicht mehr angewendet werden.

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft

Berlin, den 16. August 1955

Staatliche Plankommission

I. V.: M i l l e r
Stellvertreter des Vorsitzenden